



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 6. September 2016**

15.	Gemeindebehörden	206
15.04.	Gemeinderat	
15.04.30.	Persönliches, Rücktritte, Entlassungen	
01.03.60.	Kommunale Wahlen	
	Niederöst Viktor, Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit	
	Bezirksratsbeschluss betreffend Entlassung, Kenntnisnahme	
	Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den	
	Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018, Wahlordnung	

IDG-Status:	öffentlich	X
	nicht öffentlich	

Viktor Niederöst, Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, hat am 5. Juli 2016 beim Bezirksrat Uster ein Entlassungsgesuch per Ende Oktober 2016 eingereicht. Auf Ersuchen des Bezirksrats Uster hat der Gemeinderat am 23. August 2016 mit Beschluss Nr. 172 zum Gesuch Stellung genommen und es befürwortet. Mit Beschluss vom 29. August 2016 hat der Bezirksrat Uster Viktor Niederöst seinem Gesuch entsprechend per 31. Oktober 2016 als Mitglied des Gemeinderates Fällanden entlassen und den Gemeinderat Fällanden eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen und dem Bezirksrat das Ergebnis der Wahl mitzuteilen. Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) muss für die eintretende Vakanz eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2014 bis 2018 durchgeführt werden.

Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48–53 GPR

Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden gelten für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane (u.a. Gemeinderat) die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Demzufolge kommt gestützt auf § 48 lit. b GPR für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates das Vorverfahren für Mehrheitswahlen zur Anwendung. Das heisst, der wahlleitenden Behörde ist bis zum 26. Oktober 2016 ein Wahlvorschlag einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname und die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei angegeben werden.

Der provisorische Wahlvorschlag wird nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Die entsprechende Publikation erfolgt am Freitag, dem 11. November 2016, im Glattaler. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können der Vorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese Frist endet somit am Freitag, 18. November 2016.

Stille Wahl

Sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 1 lit. a und b GPR erfüllt sind, das heisst, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt und die zunächst vorgeschlagene auch mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat als wahlleitende Behörde die vorgeschlagene Person an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2016 als gewählt und veröffentlicht das Ergebnis der stillen Wahl am Freitag, 16. Dezember 2016, im Glattaler.

Wahlanordnung mit Beiblatt und Festlegung Wahltermin

Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, ist eine Urnenwahl mit einem leeren Wahlzettel durchzuführen. In diesem Fall kann in Anwendung von § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) die wahlleitende Behörde beschliessen, den Wahlunterlagen ein Beiblatt beizulegen. Auf dem Beiblatt werden die nach Ablauf der zweiten Frist definitiv vorgeschlagenen aufgeführt. Sofern erforderlich, wird der erste Wahlgang auf den 12. Februar 2017 festgelegt, ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 21. Mai 2017 statt.

Laut § 12 Abs. 1 lit. d GPR ist für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde die Gemeindevorsteherschaft wahlleitende Behörde. Somit ist der Gemeinderat für die Durchführung dieser Ersatzwahl zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Vom Beschluss des Bezirkrates vom 29. August 2016 betreffend die Entlassung von Viktor Niederöst als Mitglied des Gemeinderates Fällanden per 31. Oktober 2016 wird Kenntnis genommen.
2. Für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates Fällanden wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden i.V.m. § 48 lit. b GPR das Vorverfahren für Mehrheitswahlen angeordnet.
3. Sofern nur eine Person vorgeschlagen wird und diese als zunächst vorgeschlagene mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt, erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person am 6. Dezember 2016 in der stillen Wahl als gewählt.
4. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet der erste Wahlgang am 12. Februar 2017 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 21. Mai 2017 festgelegt. Im Falle einer Urnenwahl werden gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird in Anwendung von § 31 Abs. 1 VPR den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit den definitiv vorgeschlagenen Personen beigelegt.
5. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt,
 - 5.1. in Anwendung von §§ 48–53 GPR die Anordnung der kommunalen Wahlen mit Vorverfahren am 16. September 2016 im Glattaler zu veröffentlichen und das Wahlverfahren im Sinne dieser Anordnung durchzuführen;
 - 5.2. den Bezirksrat Uster über das Ergebnis dieser Ersatzwahl zu informieren.

6. Mitteilung an:
- Gemeindepräsident, per Extranet
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3–5), per E-Mail
 - Medienmitteilung Gemeinderat
 - Website, zur Veröffentlichung
 - 01.03.60. (Hauptakten)
 - 01.05.20.

Für richtigen Protokollauszug:



Marcel Ehlers
Stellvertreter Gemeindeschreiberin

Versand: 7. September 2016